

23. April 2009

## Tarifvertrag zur Beschäftigungssicherung bei Zeitschriften

DJV und ver.di haben mit dem Verband Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ) einen Tarifvertrag zur Beschäftigungssicherung für Zeitschriftenredakteure vereinbart. Die Verhandlungen fanden im März 2009 statt.

Die Erklärungsfrist endete am 22. April 2009. Den Tarifvertragstext finden Sie auch auf der DJV-Homepage ([www.djv.de](http://www.djv.de)).

**Bedauerlicherweise gilt dieser Tarifvertrag nicht für Nordrhein-Westfalen.**

Der VDZ NRW sah sich außerstande, den Text zu akzeptieren. Der DJV-Gesamtvorstand als Große Tarifkommission hat das Verhandlungsergebnis am 6. April 2009 gebilligt (vergleiche DJV-Pressemitteilung vom 6. April 2009).

### Erläuterungen:

Die Brutto-Werbeumsätze der Publikumszeitschriften sind im ersten Quartal 2009 laut Nielsen um rund 14 Prozent und die der Fachzeitschriften um fast neun Prozent gesunken. Ziel des Tarifvertrages ist es, Arbeitsplätze der Redakteurinnen und Redakteure im Zeitschriftenbereich und ggf. auch derjenigen von freien Journalistinnen und Journalisten zu sichern.

Ein Verlag, der im Zeitraum 1. April 2009 bis 31. Dezember 2010 nachweislich in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät, kann auf Betriebsebene versuchen, seine Kosten zu reduzieren. Der Tarifvertrag erlaubt eine Verringerung der Arbeitszeit mit einhergehender Gehaltskürzung sowie eine Kürzung von Weihnachts- und Urlaubsgeld. Andere Materien aus den Tarifverträgen für Redakteure und Redakteurinnen an Zeitschriften können nicht verschlechtert werden.

Die Gewerkschaften haben ein Recht, zusammen mit dem Betriebsrat über die konkrete Ausgestaltung im jeweiligen Verlag zu verhandeln. Die Gewerkschaften haben auch das Recht, ein Verhandlungsergebnis abzulehnen.

Ausgenommen von den Kürzungen sind Volontäre und Volontärinnen.

Im Gegenzug ist es dem Verlag verwehrt, während der Laufzeit der Absenkung des Jahreseinkommens betriebsbedingte Kündigungen auszusprechen. Eine Ausnahme gibt es allerdings zu Gunsten des Arbeitgebers: Sollte während der Laufzeit und bis zu zwölf Monaten nach dem Ende der jeweiligen Vereinbarung eine betriebsbedingte Kündigung unvermeidlich sein, so muss jedenfalls die Redakteurin/der Redakteur so gestellt werden, dass das Arbeitslosengeld I nicht geschmälert wird.

### **Nachweis:**

Verlage, die an einer Abweichung der Tarifverträge zu Lasten der Redakteurinnen und Redakteure interessiert sind, müssen nachweisen, dass die Bruttoanzeigen und/oder Vertriebsumsätze für mindestens zwei Quartale rückläufig waren und dass eine weitere negative Entwicklung zu erwarten ist. Ferner muss aus dieser negativen Entwicklung eine nachhaltige wirtschaftliche Beeinträchtigung erfolgen, die Arbeitsplätze gefährdet. Der Nachweis muss durch Vorlage eines Testats des Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters erfolgen.

Es reicht allerdings, wenn der Nachweis auf eine Titelgruppe oder auf ein Zeitschriftensegment entsprechend den IVW-Rubriken bezogen wird (siehe [www.ivw.de](http://www.ivw.de) – aktuelle Zeitschriften und Magazine, Programmzeitschriften, wöchentliche, 14tägige oder monatliche Frauenzeitschriften, Elternzeitschriften, Jugendzeitschriften, Wohn- und Gartenzeitschriften, Esszeitschriften, Gesundheitsmagazine, Erotikzeitschriften, Lifestyle-Magazine, Motorpresse, Sportzeitschriften, Kino-, Video-, Audio-, Fotozeitschriften, Naturzeitschriften, Wissensmagazine, IT- bzw. Telekommunikationszeitschriften, Online-Zeitschriften, Wirtschaftspresse, Reisezeitschriften, Luft- und Raumfahrtmagazine, Telekommunikation, Kinderzeitschriften, Do-it-yourself-Zeitschriften und sonstige Zeitschriften national).

Die gesamte wirtschaftliche Lage eines Verlags oder eines Konzerns ist also nicht maßgeblich, sondern nur die des betroffenen Verlagsbereiches. In diesem Punkt haben sich die Gewerkschaften besonders schwer getan, der VDZ-Forderung zuzustimmen.

Gleichwohl kann nicht außer Acht gelassen werden, dass es relativ leicht ist, einen Verlag pro Titel zu gründen. Die Gewerkschaften wollten sich nicht dem Vorwurf aussetzen, sie hätten einem weiteren Outsourcing oder einer weiteren Titeleinstellung Vorschub geleistet.

Hat der Verlag nur einen Titel entsprechend der jeweiligen IVW-Rubrizierung, so ist die wirtschaftliche Lage dieses Titels maßgeblich.

**Dauer:**

Die Kürzung des Jahreseinkommens kann maximal für die Dauer eines Jahres vereinbart werden. Der Tarifvertrag als solcher endet am 31. Dezember 2010. Die so genannte Nachwirkung ist jeweils ausgeschlossen. Das heißt, danach gilt wieder der ursprüngliche Zustand. Vereinbart wurde ferner, dass der Text des Manteltarifvertrages für Redakteurinnen und Redakteure an Zeitschriften unverändert bleibt.

**Geltungsbereich:**

Dieser Tarifvertrag gilt nur für die tarifgebundenen Mitgliedsverlage des VDZ (mit Ausnahme der Verlage in NRW/siehe Seite 1).

Die OT-Mitglieder und diejenigen Verlage, die nicht dem Verlegerverband angehören, können von dem Tarifvertrag Beschäftigungssicherung keinen Gebrauch machen. Der DJV verweigert sich allerdings keinen Gesprächen über die Beschäftigungssicherung. Betriebsbedingte Kündigungen sind aus Sicht des DJV das letzte Mittel zur Krisenbewältigung. Denkbar sind in den nichttarifgebundenen Verlagen Haustarifverträge; also Tarifverträge zwischen dem jeweiligen Verlag und dem DJV.

Redaktion: Gerda Theile

☎ 0228/2 01 72-11

Sie finden unser BR-Info auch auf der DJV-Homepage ([www.djv.de](http://www.djv.de))

*Nachfolgend der Text des Tarifvertrages:*

**Tarifvertrag zur Beschäftigungssicherung  
für Redakteurinnen und Redakteure an Zeitschriften**

zwischen

dem Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e.V.  
als Vertreter der ihm angeschlossenen Landesverbände:

Verband der Zeitschriftenverlage in Bayern e.V.  
Verband der Zeitschriftenverleger Berlin-Brandenburg e.V.  
Verband der Zeitschriftenverlage Nord e.V.  
Verband der Zeitschriftenverlage Niedersachsen-Bremen e.V.  
Südwestdeutscher Zeitschriftenverlegerverband e.V.  
VDZ Landesverband Mitteldeutschland e.V.

und

dem Deutschen Journalisten-Verband e.V.,  
der Deutschen Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju) in ver.di

wird der folgende Tarifvertrag geschlossen:

Präambel:

Die Tarifvertragsparteien stellen übereinstimmend fest, dass die seit dem Herbst 2008 zu beobachtende negative Entwicklung der deutschen Gesamtwirtschaft erhebliche Auswirkungen auf die Zeitschriftenverlage zeigen. Diese wirtschaftlichen Rahmenbedingungen können kurz- und mittelfristig Arbeitsplätze bei den in den Landesverbänden des VDZ organisierten Verlagen gefährden. Um in dieser Situation betriebsbedingte Kündigungen zu verhindern und eine negative Entwicklung der Beschäftigung freier Journalistinnen und Journalisten zu vermeiden, treffen die Tarifvertragsparteien die nachstehende Beschäftigungssicherungs-Regelung.

1. Zur Vermeidung von betriebsbedingten Kündigungen und zur Sicherung der Beschäftigung kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den Regelungen des Manteltarifvertrages für Redakteurinnen und Redakteure an Zeitschriften abgewichen werden.

Gegenstände der abweichenden Vereinbarung können sein:

- Kürzung der tariflichen Jahresleistung, § 4 Ziff. 1
- Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei entsprechender Gehaltsreduzierung, § 9 Ziff. 1, § 3 Ziff. 1
- Kürzung des Urlaubsgeldes, § 10 Ziff. 7, Abs. 1

In einer solchen Vereinbarung ist während der Laufzeit der Anspruch betriebsbedingter Kündigungen gegenüber Redakteurinnen und Redakteuren im erfassten Verlag oder Verlagsbereich auszuschließen. Sollte gleichwohl während der Laufzeit und bis zu 12 Monate nach Auslaufen der Vereinbarung eine betriebsbedingte Beendigung eines Arbeitsverhältnisses unvermeidlich sein, ist der/die jeweils davon betroffene Redakteur/ Redakteurin zur Berechnung von Entgeltersatzleistungen so zu stellen, als ob sein/ihr Einkommen für den maßgeblichen Berechnungszeitraum nicht gekürzt worden wäre.

Wird eine Kürzung der tariflichen Jahresleistung und/oder des Urlaubsgeldes vereinbart, sollten übertarifliche Vergütungen um den gleichen Anteil am Bruttojahresgehalt gekürzt werden, soweit darüber

Einvernehmen mit den betroffenen Redakteurinnen und Redakteuren hergestellt werden kann.

Volontärinnen und Volontäre sind von diesen Regelungen ausgenommen.

2. Von der Möglichkeit, eine abweichende Vereinbarung zu treffen, können Verlage Gebrauch machen, deren Brutto-Anzeigen- und/oder Vertriebsumsätze über den Zeitraum von mindestens zwei Quartalen rückläufig sind und die Prognose eine länger andauernde negative Entwicklung erwarten lässt. Der Verlag muss nachweisen, dass die Wirtschaftssituation nachhaltig derart beeinträchtigt ist, dass der Fortbestand von Arbeitsplätzen gefährdet ist.

Der Nachweis muss auf einen Verlag oder kann auf eine Titelgruppe oder ein Zeitschriftensegment eines Verlages entsprechend den IVW-Rubriken bezogen sein. Wenn ein Verlag nur einen Titel einer Rubrik aufweist, kann der Nachweis auf den einzelnen Titel beschränkt werden. Der Nachweis muss auf Verlangen durch ein Testat eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters erfolgen.

3. Die Beteiligungsrechte des Betriebsrates sind einzuhalten.
4. Die abweichende Vereinbarung ist für die Dauer eines Jahres möglich und endet spätestens am 31. Dezember 2010. Die Nachwirkung ist jeweils ausgeschlossen.
5. Die Vereinbarung ist auf betrieblicher Ebene unter Beteiligung und mit Einspruchsvorbehalt einer jeden Tarifvertragspartei zu verhandeln.
6. Der Text des Manteltarifvertrages für Redakteurinnen und Redakteure an Zeitschriften bleibt unverändert.
7. Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2009 in Kraft.

Berlin, den 20. März 2009

---

Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e.V.

---

Deutscher Journalisten-Verband e.V.

---

Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju) in ver.di